

kann es nur in einer Sprache verkündigt werden, die zu einer bestimmten Kultur gehört, und kann es vom vernehmenden Menschen nur verstanden werden, wenn er darauf eigenständig antwortet.

Die Überlegung «überzeugender Formen» bringt so als grundlegende Frage nicht ein Sprach- oder gar Informationsproblem, sondern ein hermeneutisches Problem zutage. Dieses zeigt sich vor allem als Spannung zwischen Identität und Relevanz: das Evangelium kann nur verstanden werden, wenn es unbeschadet seiner christlichen Identität als «ein Evangelium für mich» vernommen werden kann; als Spannung zwischen Identität und Authentizität: das Evangelium ist erst dann vernommen worden, wenn es unbeschadet seiner christlichen Identität zu meiner eigenen Identität gehört. Beide Spannungen können nur so überbrückt werden, dass zwischen dem allgemeinen Satz – der bleibenden Identität des Evangeliums – und dem besonderen Satz – der subjektiven Aneignung – vermittelt wird. Die weithin fehlende Vermittlung liegt dem Sprachproblem zugrunde, und ohne diese Vermittlungsarbeit ist das Sprachproblem nicht zu lösen. Denn ohne diese Vermittlung kann der allgemeine Satz nicht zum besonderen Satz werden; eine mögliche Folge ist die religiöse Sprachlosigkeit von Menschen, die sich selber trotzdem als Christen bzw. Christinnen verstehen.

Der Glaube an die Seelenwanderung und Wiederverkörperung bietet mindestens so grosse Sprachprobleme wie der Glaube an die Auferstehung der Toten und das ewige Leben. Und dennoch – und erst noch ohne Verkündigung durch den christlichen Kirchen vergleichbare Religionsorganisationen – hat dieser Glaube in den letzten Jahren eine unerwartet grosse Anhängerschaft gefunden. Erklären kann ich mir diese Entwicklung nur so, dass die Denk- und Sprachfigur «Reinkarnation» auch bei uns mehr und mehr Menschen die Möglichkeit geboten hat, zu einer eigenen Antwort auf die Frage nach dem Sinn des Todes zu finden, zu einer Antwort, zu der sie wohl von aussen angeregt wurden, die sie aber schliesslich als ihre eigene verstehen konnten: weil die Anregung von aussen eine Relevanz erhielt, eine existentielle Bedeutung erlangte, und sich in ihrem Lebensgefühl so bewahrheitete, dass sie als echte und also authentische Antwort zur Geltung gelangen konnte.

Solchen neureligiösen Aneignungs- und Verinnerlichungs-, womöglich gar Vermittlungsprozessen erwächst in der Regel kein Widerstand von seiten der traditionellen Vertreter der jeweiligen Denk- und Sprachfiguren.

Gibt in der Regel keine Autorität, die über die Identität eines Gedankens wacht und sich um seine Sprachgestalt kümmert. Ganz anders in den christlichen Kirchen, vor allem in den katholischen mit einem authentischen Lehramt, das die Aufgabe der Identitätsvergewisserung wahrnimmt. Der vom Lehramt zu leistende Widerstand gegen Identitätsgefährdungen kann indes nur konstruktiv werden, wenn dabei Vermittlung gelingt. In diesem Zusammenhang ist der Fall Eugen Drewermann ein peinliches Lehrstück: Auf der einen Seite Eugen Drewermann, dem es gelingt, für viele Menschen biblische und andere Texte und Bilder mit Hilfe tiefenpsychologischer Thesen und Hypothesen in ihrer Lebensbedeutung zu erschliessen; auf der anderen Seite das Lehramt, das sich um die christliche Identität dieser Erschliessung sorgt. Ohne wirkliche Vermittlung muss der Eindruck entstehen, zu haben sei nur entweder die Identität oder die Relevanz, zu haben sei nur entweder die lehramtlich entschiedene christliche Identität oder die menschliche Authentizität des Lebensgefühls.

Soll aber zwischen der christlichen Identität und dem menschlichen Leben, seinem Denken und Fühlen vermittelt werden, braucht es den Dialog; und zwar den Dialog nicht nur zwischen dem Lehramt und der Theologie, weil sich diese auf das Bedenken des christlichen Glaubens im Horizont des heutigen akademischen Denkens beschränkt, sondern einen um-

Theologie

«Kirchliche Doppelmitgliedschaft» ein Anstoss

Die im November 1991 lancierte Volksinitiative «Kirchliche Doppelmitgliedschaft» wurde Mitte Mai 1992 mit gut 3000 Unterschriften als Petition an die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Synode des Kantons Zürich eingereicht. Die Ökumenische Frauenbewegung Zürich bedauert, dass der Vorstoss nicht wie geplant als Volksinitiative eingereicht werden konnte; dazu wären nämlich 8000 Unterschriften nötig gewesen. Sie hofft aber, dass ihr Vorstoss dennoch kirchliche Institutionen dazu führen kann, «die im Kirchenvolk seit langem gelebte Ökumene ernst zu nehmen und sich nicht mehr in Abgrenzung zueinander zu definieren». Der folgende Beitrag – er wurde vor längerer Zeit schon verfasst und musste aus Raumgründen zurückgestellt werden – geht noch einmal auf die Initiative ein und versucht ihre Anliegen im Rahmen der gegebenen rechtlichen Verhältnisse zu konkretisieren. Redaktion

■ Ökumene «von unten»

Die im Kanton Zürich lancierten Parallelinitiativen auf kirchliche Doppelmitgliedschaft zur römisch-katholischen und zur evangelisch-reformierten Konfession¹ entsprechen einem Wunsch vieler Christinnen und Christen. Das Problem der Mischehen könnte dadurch eine wichtige symbolische Linderung erhalten. Die Initiantinnen versuchen über das staatskirchenrechtliche Volksinitiativrecht wieder Bewegung in die Ökumene zu bringen. Das Volksinitiativrecht in der landeskirchlichen Körperschaft erscheint in dieser Lage als das geeignete Mittel, um die Ökumene «von unten» her voranzutreiben. Das von den Initiativen angesprochene Thema der Ökumene erhält wegen der starken Polarisierung in der Diözese Chur noch eine zusätzliche Brisanz. Die Initiativen werfen indes aus kirchenpolitischer und rechtlicher Sicht eine Reihe grundsätzlicher Fragen auf, die im folgenden nur kurz skizziert, nicht aber erschöpfend behandelt werden sollen.

¹ Vgl. den Leitartikel von Rolf Weibel, Ökumenische Irritationen, in SKZ 160 (1992) 33 f.

fassenden Dialog in der Kirche. Und es braucht einen echten Dialog, der Lernfähigkeit bei sich selber voraussetzt und sie auch den anderen zutraut. In der gegenwärtigen Situation sehe ich deshalb eine erste Aufgabe der Laien in der Evangelisierung¹ darin, sich auf diesen Dialog einzulassen – eine Aufgabe, die sie allerdings nicht ohne den Dialogpartner wahrnehmen können. Nur in einem solchen Dialog kann das Allgemeine des Evangeliums mit dem Besonderen heutiger Lebenserfahrung, dem Besonderen der vielfältigen Lebensfragen und der vielgestaltigen Lebensbedingungen vermittelt werden. Aus einer gelingenden Vermittlung und nur aus einer gelingenden Vermittlung wird sich auch eine Sprache ergeben, die sowohl das Allgemeine des Evangeliums zur Geltung bringt als auch das Besondere des kulturellen Hier und Heute ernst nimmt.

Rolf Weibel

¹ Die vorliegenden Überlegungen wurden erstmals im Rahmen der Studientagung der Schweizer Bischofskonferenz und der Konferenz der General- und Bischofsvikare über «Die Aufgaben der Laien in der Evangelisierung» vorgetragen (vgl. SKZ 19/1992, S. 287).

■ Gemeinsamkeiten von evangelisch-reformierter und katholischer Kirche

Nach katholischem und evangelisch-reformiertem Verständnis begründet die Taufe die Zugehörigkeit zur *einen Kirche Christi*; es gibt nur eine einzige christliche Taufe. Beide Gemeinschaften anerkennen jeweils die vorgenommenen Taufen gegenseitig. Die Christen verwirklichen ihre christliche Existenz allerdings in den jeweiligen Kirchen, die in wichtigen theologischen Punkten und in ihren Bekenntnissen unterschiedliche Positionen einnehmen. Die Initiativen wollen vor allem die Problematik der Mischehen ernstnehmen und dafür sorgen, dass konfessionsverschiedene Ehepaare in die staatskirchenrechtliche Organisation der je anderen Konfession eintreten können. Die beabsichtigte Ökumene «von unten» erfasst nicht nur die gemeinsame Taufe, sondern vor allem auch die in vielen Fragen entstandenen «basisökumenischen» Gemeinsamkeiten. Unabhängig vom Ausgang des Vorstosses, muss das besondere Verdienst dieser originellen Initiativen um die Ökumenediskussion hervorgehoben werden.

■ Die entscheidende Frage

In den staatskirchenrechtlichen Körperschaften (Kirchgemeinde oder auf der kantonalen Ebene: Körperschaft, Synoden, Konfessionsteil usw.) bestehen – wie auf der Ebene der Kantone und Gemeinden – politische Rechte. Dazu gehören etwa ein obligatorisches und fakultatives Referendum, das Volksinitiativrecht und verschiedene Wahlrechte. Diese politischen Rechte werden in der Praxis selten gebraucht.

Nach den in der Form der allgemeinen Anregung gehaltenen Initiativtexten soll eine freiwillige, doppelte Mitgliedschaft in der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Körperschaft ermög-

licht werden. Es fragt sich aber, ob die Kirchenmitgliedschaft überhaupt Gegenstand eines solchen Volksbegehrens sein kann. Die Initiativen berühren nämlich unmittelbar das Verhältnis der staatskirchenrechtlichen Körperschaft zu den *beiden Kirchen in ihrem Selbstverständnis*. Welche Grenzen setzt das tradierte Bekenntnis der staatskirchenrechtlichen Körperschaft? Die Antwort auf diese wichtige Frage kann für beide Konfessionen unterschiedlich ausfallen.

■ Doppelmitgliedschaft aus der Sicht der katholischen Kirche

Nach can. 96 CIC (Codex Iuris Canonici) wird der Mensch durch die Taufe in die Kirche Christi eingegliedert. Die ausschliessliche Identifikation der Kirche Christi mit der katholischen Kirche wurden im letzten Konzil und im neuen katholischen Kirchenrecht von 1983 aufgegeben.

Die Getauften werden in der Kirche zu Personen mit den Pflichten und Rechten, die den Christen unter Beachtung ihrer jeweiligen Stellung eigen sind, *soweit sie sich in der kirchlichen Gemeinschaft befinden* (...). Nach can. 205 CIC stehen «voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche in dieser Welt (...) jene Getauften, die in ihrem sichtbaren Verband mit Christus verbunden sind, und zwar durch die *Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung*.» Den Angehörigen der nicht-katholischen Kirchen und Gemeinschaften fehlt demnach die volle Gemeinschaft mit der sichtbaren Kirche. Die Gemeinschaft dieser anderen Kirchen ist aber entsprechend dem Vorhandensein des dreifachen Bandes abgestuft². Dieser abgestuften Mitgliedschaft entspricht auch eine Verminderung der Rechte und Pflichten der nicht-katholischen Christgläubigen. Die rein kirchlichen Gesetze gelten nur für Katholiken

(can. 11 CIC); dagegen sind die Mitglieder der nichtkatholischen Kirchen nicht an die Kirchengesetze gebunden.

Adrian Loretan-Saladin ist in seinem kirchenrechtlichen Gutachten zum Ergebnis gekommen, dass nur jene Getauften in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche sein können, die durch die oben erwähnten dreifachen Bande des can. 205 in ihrem sichtbaren Verband mit Christus verbunden sind. «Damit kann eine Mitgliedschaft von Nichtkatholiken in der katholischen Kirche bzw. deren staatskirchenrechtlichen Institutionen nicht als möglich erachtet werden.»³ Dieser Schluss liegt allerdings nur dann auf der Hand, wenn die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche mit der Mitgliedschaft in der entsprechenden staatskirchenrechtlichen Institution zusammenfällt.

Die staatskirchenrechtlichen Körperschaften sollen die Voraussetzungen für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben schaffen⁴; sie haben also allein eine *helfende, zudienende und unterstützende Funktion*⁵. Die rein kirchlichen Angelegenheiten – dazu gehören Fragen des Glaubens, der religiösen Rechte und Pflichten der Gläubigen oder der Ausbildung und Einsetzung der Priester – sind Sache der kirchlichen Behörden. Das Staatskirchenrecht und das kanonische Recht sollen eine *widerspruchsfreie, harmonische Einheit*⁶ bilden. Das kanonische Recht hat freilich die Möglichkeit von Kollisionen und Divergenzen mit staatlichen oder

² Vgl. Norbert Ruf, Das Recht der Katholischen Kirche nach dem neuen Codex Iuris Canonici für die Praxis erläutert, Freiburg i. Br. 1989, S. 71.

³ Vgl. Adrian Loretan-Saladin, «Kirchliche Doppelmitgliedschaft» aus kirchenrechtlicher Sicht, in: SKZ 160 (1992) 34 f., insb. S. 35.

⁴ Wie dies z. B. Art. 2 Abs. 1 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. 9. 1979 ausdrückt.

⁵ Beispiele: Bau und Unterhalt der Gebäude und Kirchen; Anstellung von Personal, z. T. im Einverständnis mit dem Ortsbischof; Besorgung des Bibelunterrichts in den öffentlichen Schulen, z. T. Erhebung der Kirchensteuern und Verwaltung der Finanzen usw.

⁶ Ulrich Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz, Band I, Freiburg 1929, S. 320 ff. Lampert hielt die Annahme einer doppelten Gemeinschaft in der Kirche, eine juristische und eine religiöse, für eine *willkürliche Konstruktion*. «Die religiösen Befugnisse und korporativen Rechte der Kirchenmitglieder betreffen nur zwei verschiedene Seiten eines und desselben unteilbaren kirchlichen Gemeinschaftslebens. Nur aus der Zugehörigkeit zur Kirche, welche ihrem Wesen nach eminent religiöser Natur ist, gehen alle Mitgliedschaftsrechte hervor» (S. 326). Lampert macht allerdings darauf aufmerksam, dass einige Autoren diesen Grundsatz nicht anerkennen. Dies gilt auch für die heutige Literatur, vgl. Anm. 9.

staatskirchlichem Recht stets hingenommen und sogar hinnehmen müssen.

Die existierenden, zahlreichen Konkordate der Kantone mit dem Vatikanstaat erlauben zum Teil auf wichtigen Gebieten, die eigentlich der kirchlichen Autorität vorbehalten sind, eine Abweichung vom kanonischen Recht (vgl. can. 3 CIC), allerdings nicht auf dem Gebiet der Mitgliedschaft.

In der staatskirchenrechtlichen Literatur ist *umstritten*, ob zwischen kirchenrechtlicher Kirche und staatskirchlichem Verband ein mitgliedschaftlicher Dualismus oder Monismus angenommen werden kann. Meines Erachtens bestimmt sich die Mitgliedschaft in der staatskirchlichen Körperschaft zunächst nach kanonischem Recht⁷; als Mitglieder sind die durch die dreifachen Bande des can. 205 CIC verbundenen Getauften zu betrachten. Im Grundsatz herrscht zwischen staatskirchlicher und kanonischer Mitgliedschaft Übereinstimmung. Nun sorgt allerdings der freiheitliche Rechtsstaat durch die Gewährleistung des Grundrechtes der Religionsfreiheit dafür, dass niemand einer Religionsgemeinschaft angehört, der er nicht (mehr) angehören will⁸. Das kanonische Recht sieht indes keinen Austritt aus der Kirche vor; somit ist eine Spaltung des Mitgliedschaftsrechts durchaus möglich⁹ und muss in Kauf genommen werden. Die staatskirchenrechtliche und kirchenrechtliche Zugehörigkeit zur katholischen Kirche fallen also *nicht unbedingt zusammen*. In den schweizerischen Kantonen hat sich die katholische Kirche freilich immer darum bemüht, dass das staatskirchenrechtliche Gewand ihrem Bekenntnis und Selbstverständnis möglichst entspricht.

In der Kulturkampfzeit wurde das staatskirchenrechtliche Gebilde eben oft als Vehikel für eine «Entfernung» der Katholiken von Rom eingesetzt; die Bemühungen scheiterten jedoch weitgehend. Beispielsweise anerkannte der Kanton Basel-Stadt in seiner Verfassung von 1875 die evangelische und katholische Kirche öffentlich-rechtlich. Diese Anerkennung war jedoch mit dem Pferdefuss behaftet, dass der Eintritt in die jeweilige Landeskirche jedermann bedingungslos offen stehen sollte. Eine derartige staatskirchenrechtliche Körperschaft war für die katholische Kirche selbstverständlich unannehmbar¹⁰. Die wirkliche öffentlich-rechtliche Anerkennung liess dann noch fast hundert Jahre auf sich warten (1972)¹¹. Für die kirchliche Autorität war nur ein Staatskirchenrecht akzeptabel, welches ihr die notwendige Freiheit in der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten belies. Solange das angebotene staatskirchenrechtliche Gewand irgendwelche Zwänge und Widersprüche mit der religiösen Überzeugung enthielt und

dem hierarchischen Aufbau der Kirche zuwiderlief, wurden privatrechtliche Lösungen vorgezogen.

Die neue Qualität der Initiative besteht nun darin, dass das Kirchenvolk über den Umweg des Staatskirchenrechts Einfluss auf eine bislang rein innerkirchlich geregelte Frage nehmen will. Zwar müssen die staatskirchenrechtlichen und kanonischen Regelungen nicht eine vollkommene Harmonie bilden; bislang gehörte es allerdings stets zu einem bewährten Grundsatz, dass das Staatskirchenrecht eine unterstützende und zudienende Funktion erfüllt¹². Soweit es die rechtsstaatliche Ordnung zulies, wurden Divergenzen zwischen Kirchenrecht und Staatskirchenrecht vermieden. Die beiden Initiativen führen im Falle ihrer Realisierung zu einer *an sich unerwünschten Entwicklung*, welche den bereits vorhandenen Dualismus der beiden Mitgliedschaftsrechte noch erheblich verstärken würde. Es bedarf keiner eingehenden Ausführungen, dass eine solche Entwicklung im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Polarisierung innerhalb der katholischen Kirche *zumindest problematisch ist*.

⁷ Lampert (vgl. Anm. 6), S. 327 f.

⁸ Vgl. Art. 49 Abs. 2 der geltenden Bundesverfassung.

⁹ Vgl. Peter Karlen, Das Grundrecht der Religionsfreiheit, Diss. Zürich 1988, S. 332 f. mit weiteren Hinweisen; fragwürdig Adolf Kellerhals, Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn, Diss. Bern, Freiburg 1991, S. 268, wonach der Staat den Kreis der Mitglieder festlege.

In diesem Zusammenhang ist auch das unge löste Problem zu erwähnen, ob jemand aus der Kirchgemeinde bzw. aus der Körperschaft austreten, aber dennoch Glied der Kirche (im Sinne von can. 205 CIC) bleiben kann (siehe dazu die Überlegungen der Synode 72, vgl. Franz Furger/Werner Heierle, Die Synode zum Thema Wirtschaft und Politik, Zürich 1976, S. 150 ff.). Ein solches Vorgehen mag nicht nur aus Gründen der Steuerersparnis naheliegen (vgl. aber can. 222 CIC), sondern jemand ist beispielsweise mit der Ausgabenpolitik der Kirchgemeinde nicht einverstanden und will das Steuergeld statt für Bauten und Renovationen vielmehr für soziale Werke verwendet wissen. Die staatskirchlichen Körperschaften haben daher zum Teil von den Austretenden verlangt, dass sie ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklären, obwohl das kanonische Recht einen solchen Austritt nicht kennt. Aus Gründen der Religions- und Vereinigungsfreiheit muss ein solcher «Teilaustritt» wohl akzeptiert werden, wenn er nicht nur aus Gründen der Steuerersparnis erfolgt (vgl. dazu Johannes Georg Fuchs, Zugehörigkeit zu den Schweizer evangelisch-reformierten Volkskirchen, in: Carlen Louis [Hrsg.], Austritt aus der Kirche, Freiburg i.Ü. 1982, S. 173 ff., insb. S. 185–188).

■ Doppelmitgliedschaft aus der Sicht der evangelisch-reformierten Kirchen

Aus der Sicht der evangelisch-reformierten Kirchen stellt sich das Problem grundsätzlich anders. Denn sie sind im Rahmen des übergeordneten Rechts und der gewährten Grundrechte an sich zuständig, nicht nur die Kirche mit den materiellen Gütern zu versehen und zu unterhalten, *sie können auch die rein innerkirchlichen Angelegenheiten regeln*¹³. Diese innerkirchlichen Angelegenheiten sind, entsprechend dem vorhandenen demokratischen Instrumentarium, ohne weiteres der Volksinitiative zugänglich. Das Problem einer dualen staatskirchenrechtlichen und rein kirchenrechtlichen Ordnung stellt sich hier viel weniger; dem Grundsatz nach erlassen die staatskirchenrechtlichen Körperschaften ihr internes Recht selber. Ein Dualismus von evangelischem Kirchenrecht und Staatskirchenrecht ist kaum möglich.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass eine Mitgliedschaft von Katholiken in den evangelisch-reformierten Kirchen ohne weiteres denkbar wäre. Das reformatorische Bekenntnis verlangt von der staatskirchlichen Organisation ein Mindestmass an Freiheit

¹⁰ Vgl. Lampert (Anm. 6) S. 323 f. Lampert führt zahlreiche solche Beispiele auf, wo den Katholiken eine «demokratische» Organisation aufgezwungen werden sollte, in der Absicht, sie von Rom zu lösen.

¹¹ Vgl. zur Basler Situation: Johannes Georg Fuchs, Kirche und Staat, in: Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel/Frankfurt a. M. 1984, S. 355 ff.

¹² Dieser Grundsatz wird von einigen Kantonsverfassungen ausgesprochen; die Initiativen auf Doppelmitgliedschaft könnten daher zum Teil auf verfassungsrechtliche Schranken stossen. Die folgenden Verfassungsbestimmungen sind nur als Beispiele zu verstehen. Gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a der St. Gallischen Kantonsverfassung vom 16. 11. 1890 besorgt der katholische Konfessionsteil (die kantonale Körperschaft) nur die konfessionellen und klösterlichen Angelegenheiten, welche *nicht rein kirchlicher Natur* sind. Die Regelung rein kirchlicher Fragen ist also den zuständigen kirchlichen Behörden und dem kanonischen Recht vorbehalten. Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 2 der neuen Solothurner Kantonsverfassung vom 8. 6. 1986 werden die Kirchgemeinden nur im Rahmen der innerkirchlichen Ordnung tätig. Oder nach Art. 4 Abs. 2 der Obwaldner Kantonsverfassung vom 19. 5. 1968 ist für die katholische Körperschaft das katholische Kirchenrecht massgebend.

¹³ Im Unterschied zum katholischen Konfessionsteil (vgl. Anm. 12.) besorgt gemäss Art. 24 Abs. 2 lit. b der St. Gallischen Kantonsverfassung vom 16. 11. 1890 der evangelische Konfessionsteil *auch die rein kirchlichen Angelegenheiten*. Diese Unterscheidung entspricht auch dem unterschiedlichen Selbstverständnis beider Konfessionen.

und Entsprechung. Zwischen Staatskirchenrecht und evangelisch-reformierten Bekenntnis kann es durchaus zu Divergenzen kommen, wie das folgende historische Beispiel¹⁴ zeigt.

Die radikale Partei des Kantons Waadt kam 1845 an die Macht. Unter Leitung des späteren Bundesrates Daniel Druey (1799–1855) war die radikale Regierung entschlossen, die reformierte Staatskirche eng an den Staat zu binden und sie ihrer bisherigen Freiräume zu berauben. Die neue Kantonsverfassung von 1845 entzog der Staatskirche die Bekenntnisfreiheit. Die Kirche wurde ideologisch einer totalen Staatsaufsicht unterstellt. Das reformierte Bekenntnis wurde ersatzlos gestrichen und gewissermassen durch die radikal-liberale Ideologie ersetzt. Der Konflikt brach aus, als die Regierung den evangelischen Pfarrern den Befehl erteilte, der neuen Kantonsverfassung durch öffentliche Kanzelerklärung zuzustimmen. Die sich weigernden Pfarrer wurden ihrer Ämter enthoben; in der Folge schloss sich ein grosser Teil der übrigen Pfarrer ihnen an. Unter der Leitung des bedeutenden Schweizer Theologen Alexandre Vinet (1797–1847) entstand nun eine vom Staat getrennte «Eglise libre». Die reformierte Kirche war in der Folge bis 1966 gespalten. Die minoritäre «Eglise libre» schloss sich aber 1966 der «Eglise nationale» wieder an. Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass auch innerhalb der reformierten Kirchen ein identitätsstiftender Kernbestand von Traditionen und Überzeugungen existiert, der staatskirchenrechtlich nicht angestastet werden darf.

Die Aufnahme von Katholiken in den evangelisch-reformierten Kirchen würde meines Erachtens erheblichen Widerstand lösen. Dieser Widerstand rührt nicht einfach aus blosser Ablehnung her, sondern vielmehr aus der identitätsstiftenden Tradition der evangelisch-reformierten Kirchen, die nun einmal aus der Abkehr zum Papsttum entstanden sind.

Dazu kommt noch, dass die beitragswilligen Katholiken wirkliche Mitglieder in der evangelisch-reformierten Kirche würden. Die reformierten Kirchen können sich infolge ihrer Kirchenverfassung nicht mit einer dualistischen Mitgliedschaft vor unerwünschten Mitgliedern gewissermassen «schützen». Eine volle Doppelmitgliedschaft ist aus der Sicht der evangelisch-reformierten Kirchen schwer vorstellbar. Sie

¹⁴ Vgl. dazu Robert Leuenberger, Die reformierte Sicht einer freien Kirche im freien Staat, Alexandre Vinet, in: Stephan Leimgruber/Max Schoch (Hrsg.), *Gegen die Gottvergessenheit*, Freiburg i. Br. 1990, S. 57 ff. Ein weiteres Beispiel aus dem Kanton Neuenburg schildert Lampert (Anm. 6), S. 323.

13. Sonntag im Jahreskreis: Lk 9,51–62

■ 1. Kontext und Aufbau

Mit 9,51 beginnt im LkEv die ausdrückliche Ausrichtung Jesu auf Jerusalem und der sogenannte lukanische Reisebericht (9,51–19,27). Nach der Tätigkeit Jesu im jüdischen Gebiet (vgl. so 4,44) erhält sein Wirken nunmehr eine neue Orientierung, die auf die Vollendung in Jerusalem tendiert. Die lockere Reihung und Abfolge der Perikopen wird immer wieder durch Hinweise auf den Weg Jesu in diesen neuen Gesamtrahmen eingeordnet.

9,51 ist als programmatischer Einleitungsvers zu verstehen. Daran schliesst sich die Erzählung von der Ablehnung Jesu in Samaria (9,52–56) sowie eine Sequenz von kurzen Episoden, die um das Thema «Nachfolge» (vgl. das entsprechende Verb in 9,57.59.61) in der Gottesherrschaft kreisen und jeweils vom klärenden Wort Jesu geprägt sind (9,57–58.59–60.61–62).

■ 2. Aussage

In anschaulicher Weise und in feierlichem Stil schildert der Verfasser die Hinwendung Jesu nach Jerusalem (9,51). Er spricht in diesem Zusammenhang von einer «Erfüllung» der Tage (so auch Apg 2,1) der Aufnahme Jesu und zieht damit eine Verbindung voraus zur Vollendung Jesu (vgl. 24,51; Apg 1,11). Damit ist deutlicher als bisher gesagt: Der Bezugspunkt des Wirkens Jesu ist das Geschehen von Tod, Auferstehung und Erhöhung Jesu in der Stadt Jerusalem. 9,52 spiegelt vermutlich die ursprüngliche Praxis Jesu während seiner Wanderschaft. 9,53–55 enthält wohl ebenso eine alte Erinnerung. Es stellt das ruhige Verhalten Jesu der spontanen Reaktion der Zebedäussöhne gegenüber, welche sogleich nach einem Gottesgericht rufen wollen.

Der uneingeschränkt scheinenden Bereitschaft eines (nicht näher identifizierten) Menschen, die unterwegs formuliert wird (9,57), stellt Jesus in 9,58 die in mehreren Bildern ausgedrückte Heimatlosigkeit seiner Person gegenüber. Diese steht in Verbindung mit seiner Sendung (vgl. in diesem Sinn den Menschensohntitel). Was sich bereits bei seiner Geburt

angedeutet hat (vgl. 2,7), wird jetzt unmittelbar angesprochen. Nachfolge bedeutet (auch), sich auf diese Ausgesetztheit einzulassen.

Die von einem anderen dem Nachfolger entgegengebrachte Bitte um Aufschub (9,59), die mit dem Hinweis auf die höchst bedeutsame Liebespflicht gegenüber dem Vater (vgl. dazu Tob 1) wohl begründet erscheint, lässt Jesus nicht gelten. Seine Antwort (9,60) relativiert die Begräbnispflicht in einer wortspielartigen Wendung angesichts der Dringlichkeit der Verkündigung der Gottesherrschaft.

Im Sinne einer Steigerung ist die dritte Episode zu lesen. Die Bitte des Unbekannten (9,61) scheint seine Nachfolgebereitschaft nicht zu schmälern. Der Sache nach wird an eine Erzählung angeknüpft, die über die Berufung des Elischa durch Elija überliefert ist (vgl. 1 Kön 19, dazu unten 3.). Letzterem wird der Abschied von seinen Eltern zugestanden. Jesus weist die Bitte des Menschen ab, da in der Bewahrung der Familienbeziehung eine Einschränkung der notwendigen Radikalität der Nachfolge gesehen wird, wie sie aufgrund der Gottesherrschaft angebracht erscheint.

Zugleich kommt darin die zwar einerseits die Prophetenerzählungen parallelesierende, andererseits die diese zugleich überhöhende Tendenz des Verfassers zum Ausdruck.

Die drei Episoden, die der Quelle Q entstammen, verweisen auf die kompromisslose Grundhaltung, die im Umfeld dieser Tradition gepflegt wurde.

■ 3. Bezüge zu den Lesungen

Die erste Lesung (1 Kön 19) enthält einen deutlichen inhaltlichen Bezug zu 9,61–62. In der zweiten Lesung sind keine unmittelbaren Verbindungen zum Evangelium erkennbar.

Walter Kirchschräger

Walter Kirchschräger, Professor für Exegese des Neuen Testaments an der Theologischen Fakultät Luzern, schreibt für uns während des Lesejahres C regelmässig eine Einführung zum kommenden Sonntagsevangelium

würde die evangelisch-reformierte Identität tangieren. Die Initiativen erscheinen daher meines Erachtens auch *aus Gründen der evangelisch-reformierten Identität problematisch*.

■ Ein Beobachter- oder Gaststatus für Mitglieder der jeweils andern Konfession

Die bestehenden Gemeinsamkeiten von evangelisch-reformierter und römisch-katholischer Kirche laden zur Überlegung ein,

wie diese Gemeinsamkeiten auch im Staatskirchenrecht einen Ausdruck finden könnten. Wäre es nicht wünschenswert, dass das Staatskirchenrecht deshalb eine Art «Beobachterstatus» für Mitglieder der jeweiligen andern Konfession vorsieht? Liesse sich Ökumene nicht auch im Rahmen der staatskirchlichen Behördenorganisation verwirklichen, indem die Kirchgemeinden und die kantonalen Körperschaften beider Konfessionen bestimmte Formen der Zusammenarbeit einrichten würden?

Der von beiden Initiativen beabsichtigte «kleine Schritt mit hoffnungsvollen Konsequenzen»¹⁵ könnte durch einen etwas abgewandelten Vorschlag tatsächlich erreicht werden. Es würde meines Erachtens gerade auch dem Bekenntnis beider Religionsgemeinschaften entsprechen, wenn zwar nicht eine freiwillige, volle Doppelmitgliedschaft, wohl aber ein freiwilliger Beobachter- oder dauernder Gaststatus¹⁶ für die Mitglieder der jeweils andern Konfession geschaffen würde. Den Gastmitgliedern könnten sogar in beschränktem Umfang politische Rechte verliehen werden. Dieser Beobachterstatus könnte die Ökumene «kirchenpolitisch relevant»¹⁷ machen, ohne dass er zu den beschriebenen Divergenzen und zu einer Gefährdung der Kirchenidentität führen würde.

■ Ökumenische Zusammenarbeit der

beiden staatskirchlichen Körperschaften

Die Evangelisch/Römisch-katholische Gesprächskommission der Schweiz hat in einem Arbeitspapier¹⁸ 1984 vorgeschlagen, dass «wohl Formen synodaler Zusammenarbeit – in den einzelnen Gemeinden und in den übergeordneten Gremien bis auf der Ebene der Schweizerischen Bischofskonferenz und des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes – entwickelt werden» sollten. In diesen Formen der Zusammenarbeit würden die Beauftragten zwar noch zwei Kirchen vertreten, aber doch eine gemeinsame kirchliche Verantwortung wahrnehmen.

Dieser wertvolle Vorschlag liesse sich staatskirchenrechtlich vor allem auf der Ebene der Kirchgemeinden und etwas eingeschränkter der kantonalen Körperschaften verwirklichen. Dabei ist freilich das Mandat der katholischen, staatskirchenrechtlichen Körperschaften beschränkt; sie dürfen nicht in rein kirchlichen Angelegenheiten handeln. Gleichwohl besteht ein grosser Spielraum für eine tätige *Zusammenarbeit der evangelisch-reformierten und römisch-katholischen staatskirchlichen Organisationen*. Gewiss bestehen heute schon bescheidene Ansätze zu einer solchen Zusammenarbeit; sie liesse sich aber noch wesentlich verstärken.

Im folgenden sollen drei konkrete Beispiele diesen Vorschlag verdeutlichen.

– In bezug auf die Kirchgemeinden oder kantonalen staatskirchlichen Körperschaften könnten *ständige Delegierte der jeweils andern parallelen konfessionellen Behörde* beigezogen werden. Sie sollten in den Verhandlungen zumindest mit beratender Stimme mitwirken können. Dadurch liesse sich ein wertvoller ökumenischer *Gedankenaustausch zwischen den staatskirchlichen Behörden* in Gang setzen.

– Die Kirchgemeinden und kantonalen Körperschaften nehmen heute – jede Konfession für sich – bedeutende soziale Aufgaben wahr. Der Beizug ständiger Delegierter würde den Informationsaustausch zwischen den beiden Körperschaften verbessern und in diesem oder jenem Fall eine sinnvolle, gemeinsame Aufgabenerfüllung fördern.

– Die Verwaltung der Kirchengüter (Kirchen, gemeinschaftliche Räume, Pfarreheime, Kirchgemeindehäuser) könnte – was heute vereinzelt bereits vorkommt – zum Teil

gemeinsam erfolgen; insbesondere bei neuen Bauvorhaben liessen sich bei *gegebenen Bedürfnissen* zumindest teilweise gemeinsame Projekte realisieren.

Andreas Kley-Struller

Der promovierte Staatswissenschaftler Andreas Kley ist Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter für Staats- und Verwaltungsrecht an der Hochschule St. Gallen. Er ist ausserdem Kirchenverwaltungsrat der Kirchgemeinde St. Gallen

¹⁵ So aus der Begründung der Initiantinnen.

¹⁶ Siehe Evangelisch/Römisch-katholische und Christkatholisch/Römischkatholische Gesprächskommissionen im Band: Taufe und Kirchengemeinschaft in der Mischehe, Bègn/Freiburg i. Ü. 1987; siehe auch den Leitartikel von Weibel (Anm. 1), S. 34, insb. Anm. 5 («verbindliches Gastrecht»).

¹⁷ So aus der Begründung der Initiantinnen.

¹⁸ Vgl. Das Amt der Kirche und die kirchlichen Ämter, in: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie 1984, insb. S. 291.

Kirche in der Welt

Zur Lage der Christen in China

■ Ein Gespenst geht um

Angefangen hat es mit den Pro-Demokratie-Kundgebungen auf dem Tiananmenplatz in Beijing 1989. Lautstark forderten Tausende von Studenten und Arbeitern nach mehr Demokratie, gerechteren Verhältnissen, protestierten gegen weit verbreitete Korruption unter dem Kader und Bestechung innerhalb der Partei. Wie ein Lauffeuer breitete sich diese Demokratie-Bewegungen in verschiedenen Grossstädten Chinas aus.

Der Ausgang ist bekannt: eine blutige Niederschlagung mit mehreren hundert Toten, die von Panzern niedergewalzt wurden, Massenverhaftungen, Einkerkierungen und Umerziehung in Arbeitslagern wegen Bedrohung der Staatssicherheit. Eine Bespitzelungswelle erfasste das Volk des ganzen Landes.

Der Zusammenbruch der kommunistischen Regime in Osteuropa, vor allem aber in der ehemaligen UdSSR, hat dem kommunistischen Regime in China die Angst in die Knochen gejagt. Und seither geistert dieses «Gespenst Angst» überall in China herum, vor allem in den Köpfen der kommunistischen Partei. Sie bangt, dass dieser «antisozialistische Virus» von den Randrepubliken Chinas, aber auch durch «Infiltration» via Ausländer, Kirchen, Medien und auf wel-

chem Weg auch immer das Land erfasste und in den Abgrund stürzen könnte.

■ Wachsamkeit über alles

Was nicht sein darf, kann nicht sein. Also wird alles und jedes Element, das für das Regime eine Gefahr sein könnte, strengstens bewacht. Journalisten werden beschattet, an den Grenzen werden wieder strenge Kontrollen nach «Propaganda-Material» durchgeführt und dieses wo nötig beschlagnahmt, ausländische Radiosender nach Möglichkeit gestört oder sonstwie «ausgeschaltet». Wer nicht Regime-konform denkt, redet, schreibt und handelt, wird «umerzogen» nach vor-maliger Manier. Zwar werden Massnahmen in die Wege geleitet, die das schwer angeschlagene Image von Partei und Regime aufpolieren helfen sollen: In den Medien hochgespielte Freilassung von Verhafteten der Pro-Demokratie-Bewegung in Beijing von 1989, Veröffentlichungen eines Weissbuches über die Einhaltung der Menschenrechtssituation in der Volksrepublik China, obwohl unleugbare Fakten dagegen sprechen, medien-trächtige Auslandsreisen höchster Partei- und Staatsfunktionäre wie die von Ministerpräsident Li Peng und seinem Tross in verschiedene europäische Länder und die USA im Januar. Das sind alles Massnahmen, um